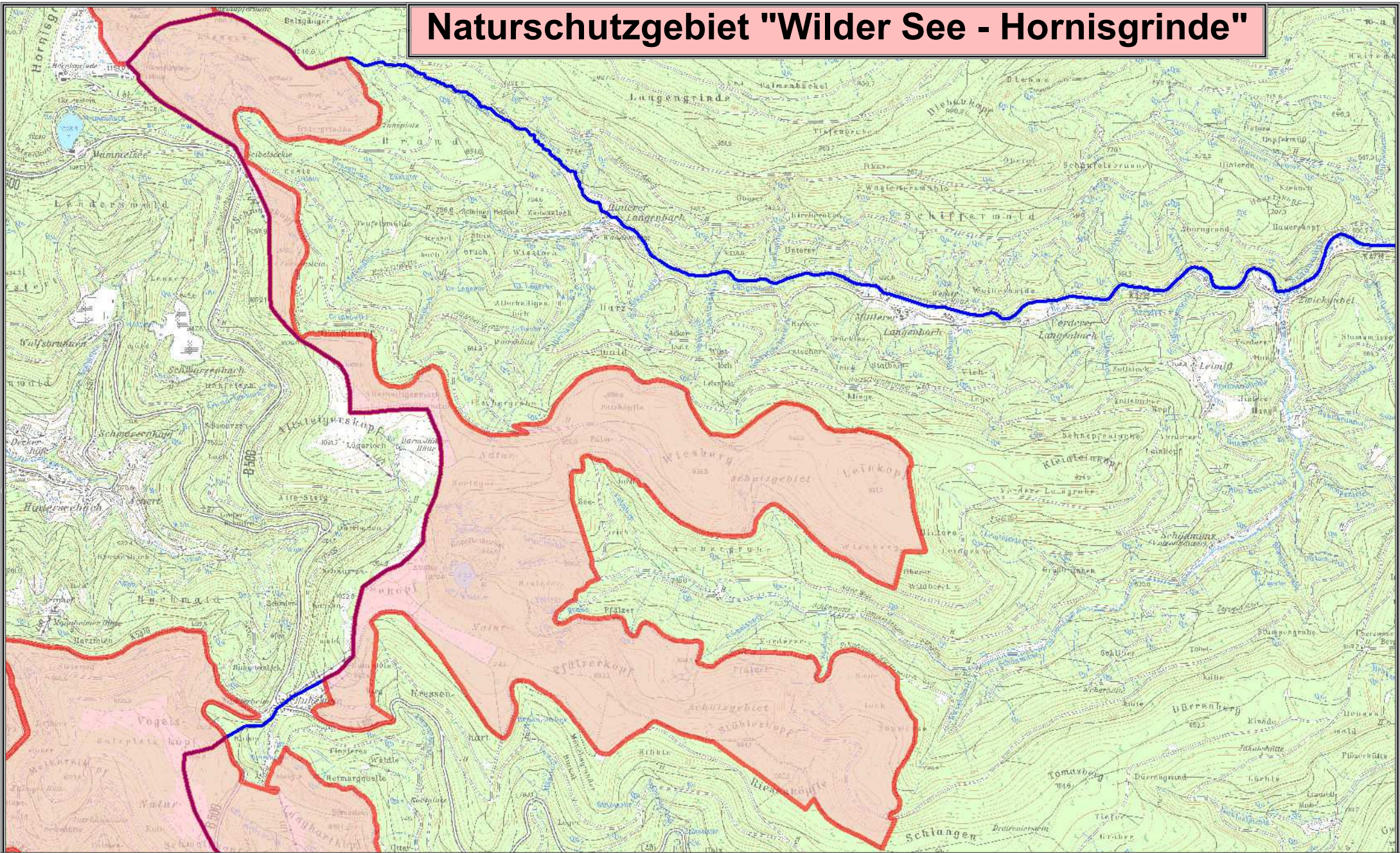





# Naturschutzgebiet "Wilder See - Hornisgrinde"



-  Naturschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: **Baiersbronn**  
Gemarkung: **Baiersbronn**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, Juni 2012

# Verordnung

## des Kultusministers als höherer Naturschutzbehörde über das "Naturschutzgebiet Wilder See - Hornisgrinde" auf Markung Baiersbronn, Kreis Freudenstadt Vom 31. März 1939

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

### § 1

Das unmittelbar an der Landesgrenze zwischen Baden und Württemberg, rund 13 km nordwestlich von Baiersbronn auf Markung Baiersbronn, Kreis Freudenstadt, liegende "Naturschutzgebiet Wilder See - Hornisgrinde" wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 766 ha, einschließlich eines besonderen Banngebietes von rund 469 ha. Es umfasst auf Markung Baiersbronn die Parzellen bzw. Teile der Parzellen Nr. 3115, 3184, 3186, 3187, 3221 bis 3223, 3240/1, 3617/1 und 3618 bis 3621.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist, das Banngebiet ist hierin blau angelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart, der Württembergischen Forstdirektion in Stuttgart, der unteren Naturschutzbehörde in Freudenstadt, den Forstämtern in Obertal und Schönmünzach und bei dem Bürgermeister in Baiersbronn.

### § 3

1. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:
  - a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  - b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten
  - c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
  - d) eine andere als die nach g 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
  - e) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  - f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
  - g) Bild- oder Schrifttafeln ohne Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt anzubringen,
  - h) Bauten jeder Art sowie Straßen, Wegs und Drahtleitungen zu bauen oder zu errichten.

2. Im Bereich des Banngbietes (blau angelegt) ruht jede Holznutzung.

#### **§ 4**

1. Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die Grasnutzung mit Genehmigung des Grundeigentümers,
- c) Die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung außerhalb des Banngbietes sowie der Bau der zur forstlichen Bewirtschaftung erforderlichen Wege und Hütten mit der Maßgabe, dass Kahlschlag verboten und bei der Bewirtschaftung auf die landschaftliche Schönheit größte Rücksicht zu nehmen ist.

2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### **§ 5**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsanzeiger für Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 1939

Mergenthaler

Die Verordnung wurde im Regierungsblatt für Württemberg vom 25. April 1939 auf S. 43 f. veröffentlicht.